



Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung
der Firma Sound & Light Technic Solutions/ Partyanlagen.com
(Stand 01.2016)

1. Auftrag

Die Firma Sound & Light Technic Solutions vermietet Ausrüstungsgegenstände für Ton- und Lichttechnik. Die Verpflichtung der Firma Sound & Light Technic Solutions umfaßt die Vermietung der Gegenstände. Sound & Light Technic Solutions übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Mietsache für die vom Mieter beabsichtigte Verwendung genügt und vollständig ist. Dies gilt auch dann, wenn der Mieter den Einsatz der Mietsache mitteilt und /oder Angestellte von Sound & Light Technic Solutions dem Mieter bei der Auswahl behilflich sind. Die für die Firma Sound & Light Technic Solutions verbindliche Beratung über Einsatz und Auslegung einer Ton- und Lichtanlage erfolgt ausschließlich auf Grund eines gesonderten, entgeltlichen Vertrages.

2. Pflichten der Firma Sound & Light Technic Solutions

Die Firma Sound & Light Technic Solutions verpflichtet sich die Mietsache funktionsfähig zu übergeben und für die Dauer der Mietzeit zu überlassen. Die Übergabe erfolgt im Lager der Firma Sound & Light Technic Solutions. Eine Auslieferung erfolgt gegen Berechnung laut aktueller Preisliste und nach Vorlage eines gültigen Lichtbildausweis. Sound & Light Technic Solutions ist zur Instandhaltung der Mietsache während der Mietzeit berechtigt, jedoch nicht verpflichtet.

3. Pflichten des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache, einschließlich sämtlichen Zubehörs, bei Übernahme auf Vollständigkeit und Funktionstauglichkeit zu prüfen. Ist die Überprüfung der Funktionstauglichkeit bei Übernahme technisch nicht möglich, so ist der Mieter verpflichtet, unverzüglich am Einsatzort eine Vorabprüfung durchzuführen. Die Mietsache ist pfleglich, nach Herstellerangaben, zu behandeln und darf ausschließlich von fachkundigem Personal aufgestellt, bedient und abgebaut werden. Dies gilt auch, falls eine mündliche Einweisung seitens eines Mitarbeiters im Vorfeld erfolgte. Die Mietsache darf nur wettergeschützt, an trockenen Orten und an dem Firma Sound & Light Technic Solutions bekannten Sitz des Mieters eingesetzt werden; wird die Mietsache andernorts eingesetzt, ist der Mieter verpflichtet diesen Ort bei Auftragserteilung bekannt zu geben. Die Mietsache ist vor Feuchtigkeit zu schützen. Der Einsatz der Mietsache, oder Teile davon, unter freiem Himmel ist nur auf Grund einer schriftlichen Erlaubnis im Vertrag gestattet. Der Mieter ist nicht berechtigt Änderungen an der Mietsache vorzunehmen; er darf insbesondere nur das im Rahmen des Mietvertrages gelieferte Kabel verwenden. Der Mieter ist nicht berechtigt Kabel zu zerschneiden oder Stecker zu entfernen oder auszutauschen. Der Mieter ist nur mit ausdrücklicher Ermächtigung der Firma Sound & Light Technic Solutions berechtigt, die Mietsache, oder Teile davon, ins Ausland zu verbringen. Der vertragswidrige Gebrauch der Mietsache berechtigt die Firma Sound & Light Technic Solutions zur sofortigen und fristlosen Kündigung des Mietvertrages. Der Mieter hat für eine störungsfreie Stromversorgung zur Nutzung der Mietsache Sorge zu tragen. Für Ausfälle und Schäden der Mietsache infolge von Stromausfall oder Stromunterbrechungen oder

Stromschwankungen hat der Mieter einzustehen. Wird die Mietsache unbrauchbar, ohne dass der Mieter den Mangel zu vertreten hat, ist der Mieter verpflichtet, den Mangel unverzüglich anzuzeigen. Die Mietsache ist in sauberem und einwandfreiem Zustand und eingeordnet zurück zu geben. Für verbrauchte oder verloren gegangene Leuchtmittel sowie mechanisch oder elektrisch defekte Lautsprecher-Chassis oder andere Defekte oder verloren gegangene Teile, einschließlich Kleinteilezubehör, hat der Mieter den üblichen Marktpreis zu erstatten.

4. Mietdauer und Mietpreis

Der Mietpreis pro Tag wird für 24h berechnet. Die Mietzeit beginnt mit dem Tage der vereinbarten Übernahme, bei früherer Übernahme am Tage der Übernahme, und endet mit der vollständigen Rückgabe am Lager der Firma Sound & Light Technic Solutions. Wird ein Auftrag mindestens 14 Tage vor Beginn der vereinbarten Mietzeit storniert, so hat Sound & Light Technic Solutions Anspruch auf 50% der vereinbarten Gesamtvergütung, danach auf den vereinbarten Mietpreis, es sei denn, der Mieter weist einen geringeren Schaden nach. Die Verpflichtung zur Zahlung des Mietpreises bei Auftreten eines von der Firma Sound & Light Technic Solutions zu vertretenden Mangels endet zu dem Zeitpunkt, in dem der Mieter der Firma Sound & Light Technic Solutions Gelegenheit der Überprüfung des Mangels gegeben hat. Die Mietpreise sind Nettopreise. Darauf ist außerdem die gesetzliche Mehrwertsteuer zu entrichten. Der Mietpreis ist bei Übergabe der Mietsache fällig.

5. Kautio

Die Firma Sound & Light Technic Solutions ist berechtigt, bei Übergabe der Mietsache, oder im Laufe der Mietzeit, eine Kautio bis zur Höhe des Neuanschaffungswertes der Mietsache zu fordern. Dieses kann durch eine unbedingte Bürgschaft einer deutschen Bank oder öffentlich-rechtlichen Sparkasse erbracht werden.

6. Gewährleistungsansprüche des Mieters

Die Gewährleistungsrechte des Mieters setzen voraus, dass der Mieter die Vollständigkeit und Funktionstüchtigkeit der Mietsache bei Übernahme gemäß Ziff. 4 überprüft hat und der Mangel der Mietsache unverzüglich, nachdem er festgestellt worden ist, mitgeteilt wurde. Liegt ein Mangel vor, so ist die Firma Sound & Light Technic Solutions nach eigener Wahl zum Austausch oder Reparatur berechtigt. Ist die Firma Sound & Light Technic Solutions zum Austausch oder Reparatur nicht rechtzeitig in der Lage, so ist der Mieter nach seiner Wahl berechtigt vom Vertrag zurück zu treten oder eine angemessene Minderung des Mietpreises zu verlangen. Die Gewährleistungsansprüche des Mieters im Übrigen sind ausgeschlossen.

Schadensersatz - Der Haftungsausschluss gilt auch für die Schadensersatzansprüche des Mieters, so für Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, wegen Nichterfüllung, aus positiver Vertragsverletzung und aus unerlaubter Handlung. Der Haftungsausschluss gilt für jegliche Art von Folgeschäden; ausgenommen von dem Haftungsausschluss sind solche Ersatzansprüche, deren Schadensursache auf einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handeln der Firma Sound & Light Technic Solutions beruht und Schadensersatzansprüche wegen Fehlens einer ausdrücklichen, schriftlich zugesicherten Eigenschaft. Soweit die Haftung der Firma Sound & Light Technic Solutions ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten der Firma Sound & Light Technic Solutions.

7. Untervermietung

Der Mieter ist nicht zur Weitervermietung und Besitzübertragung an Dritte berechtigt.

8. Sach- und Preisgefahr

Der Mieter trägt die Gefahr der Beschädigung. Er haftet insbesondere für Schäden, die durch Stromunterbrechung bei Betrieb der Anlage entstehen können. Der Mieter hat die Kosten der Reparatur, und für die Dauer der Reparatur einen Mietzins in Höhe von 50% des üblichen Mietzinses, zu zahlen, sofern der Mieter nicht einen geringeren Schaden nachweist. Der Anspruch der Firma Sound & Light Technic Solutions einen höheren Schaden geltend zu machen bleibt unberührt. Der Mieter trägt außerdem die Gefahr des zufälligen Untergangs und des Abhandenkommens der Mietsache. Der Mieter hat Sound & Light Technic Solutions unverzüglich über solche Ereignisse zu unterrichten. Der zufällige Untergang und das Abhandenkommen der Mietsache berechtigt den Mieter zur vorzeitigen Kündigung des Mietvertrages. Der Mieter ist verpflichtet die Mietsache auf seine Kosten gegen Diebstahl und Untergang zu versichern. Für die Dauer bis zur Wiederbeschaffung der Mietsache hat der Mieter 50% des vereinbarten Mietzinses zu zahlen.

9. Abtretungsverbot

Die Abtretung von Ansprüchen, die dem Mieter gegen die Firma Sound & Light Technic Solutions entstehen, wird ausgeschlossen.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Ganderkesee. Ist der Mieter Kaufmann, so gilt der Gerichtsstand Delmenhorst als ausschließlich vereinbart. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

11. Schlussbestimmung

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hiervon die Wirksamkeit des Vertrages und die Wirksamkeit der übrigen allgemeinen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist dann durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der beabsichtigten Verteilung der Risiken aus dem Mietvertrag am nächsten kommt.

